

# JUSAMANDI

02/2021 Zeitschrift für gleichgeschlechtliche Liebe und Recht





**Absurd** 

## **Liebesverbot im Land Tirol?**

Das Land Tirol behauptet, dass Personen, die am Jugendamt arbeiten, einvernehmliche Intim- und Liebesbeziehungen im Privaten mit Erwachsenen zwischen 18 und 21 Jahren gar nicht oder nur mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten haben dürfen. Halten sie sich nicht daran, sei es gerechtfertigt, das Dienstverhältnis zu beenden. Das Oberlandesgericht Innsbruck hält das für plausibel.



Ein hiv-positiver Mann wird angeklagt, weil er die Safer Sex Regeln eingehalten hatte (Oralsex ohne Ejakulation in den Mund). Das Wiener Straflandesgericht spricht ihn frei, weil er sich "völlig richtig verhalten" hatte. Kostenersatz erhält er praktisch keinen. Sein Expartner verfolgt ihn weiter, outet ihn allerorts als hiv-positiv und verleumdet ihn. Sein Arbeitgeber, das Land Tirol, feuert ihn wegen der seinerzeitigen (absurden und menschenrechtswidrigen) Anklage und erweist sich im arbeitsgerichtlichen Verfahren vor dem Landesgericht Innsbruck in seiner Rechtfertigung höchst kreativ.

CU ist hiv-positiv und wurde 2012 von der Staatsanwaltschaft Wien wegen der Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten (§ 178 StGB) und versuchter Körperverletzung (§ 84 StGB) angeklagt, weil er mit einem anderen Mann Oralverkehr ohne Samenerguß in den Mund hatte. Diese Anklage war absurd und menschenrechtswidrig und fußte auf der Anzeige seines ehemaligen Partners. Da Oralverkehr ohne Ejakulation exakt den staatlich propagierten Hiv-Safer-Sex-Regeln entspricht, wurde der Mann, vertreten von RKL-Präsident

Dr. Helmut Graupner, freigesprochen. Die Richterin attestierte ihm ausdrücklich, sich völlig richtig verhalten zu haben. Dennoch erhielt der völlig unschuldig Angeklagte nur 6% seiner Verteidigungskosten ersetzt.

Sein Expartner verfolgte ihn weiter. Unter anderem schrieb er an den Arbeitgeber seines früheren Partners, das Land Tirol, Briefe, in denen er die unhaltbaren Anschuldigungen wiederholte und ihn als Hiv-positiv und homosexuell geoutet hat. Der Mann (Sozialarbeiter an einem Tiroler Jugendamt) wurde zu seinem Vorgesetzten zitiert, wo Hiv und das Strafverfahren als auch die Homosexualität Thema waren. Der Vorgesetzte meinte, der Dienstnehmer hätte bei seiner Einstellung seine Homosexualität und die Hiv-Infektion bekanntgegeben müssen. Er sei als hiv-positiver Homosexueller erpressbar und es sei für ihn daher wohl besser, wenn er sich nach einer anderen Stelle umsieht. Wenige Tage später hat der Arbeitgeber, das Land Tirol, das Dienstverhältnis aufgelöst.

## Gestalkt, zwangsgeoutet und gefeuert

Im darauf durchgeführten Schlichtungsgespräch vor der Gleichbehandlungsbeauftragten des Landes Tirol begründete das Land Tirol die Auflösung ausschließlich damit, dass der Dienstnehmer bei seiner Einstellung das Strafverfahren nicht angegeben hatte, obwohl er nach Strafverfahren nicht gefragt worden war sondern nach Verurteilungen, obwohl er (lange vor dem Einstellungsgespräch) wegen erwiesener Unschuld freigesprochen wurde und obwohl ihn die Anklage und das Strafverfahren auf Grund seines Hiv-Status massiv diskriminiert hatte. Eine Entschuldigung wurde ebenso abgelehnt wie Schadenersatz. Der Landeshauptmann lehnte jeden Vergleich kategorisch ab. Der gefeuerte Dienstnehmer hat daher, auch hier vertreten von RKL-Präsident Dr. Helmut Graupner, das Land Tirol geklagt.

Nach zwei Jahren hatte das Landesgericht Innsbruck das Land Tirol wegen schwerer Mehrfachdiskriminierung verurteilt (LG Innsbruck 30.12.2015, 45 Cga 122/13d), gemäß dem Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetz dem Mann über EUR 35.000,- (an Entschädigung für Diskriminierung, Verdienstentgang und Anwaltskosten) sofort sowie überdies lebenslang den Unterschied zwischen seinem jeweils möglichen Einkommen (einschließlich Pension) und jenem Verdienst (Pension) bezahlen, den er bei einer üblichen Karriere beim Land Tirol erzielt hätte.

Weil das Land Tirol die fehlende Einvernahme weiterer Zeugen bemängelte, hat das Oberlandesgericht Innsbruck 2017 (unanfechtbar) der Berufung des Landes stattgegeben und dem Landesgericht aufgetragen, diese Zeugen zu hören.

#### Liebesverbot im 3. Rechtsgang

Das Land Tirol nutzte den zweiten Rechtsgang dazu, dem Gericht, nach Anwaltswechsel, nun eine völlig neue Rechtfertigung zu präsentieren. Das Dienstverhältnis sei aufgelöst worden, weil der Sozialarbeiter (vier Jahre vor seiner Einstellung) im Privaten, als damals 33jähriger, eine intime Beziehung mit einem 20jährigen Mann eingegangen war. Es sei nämlich, so das Land Tirol, in der Sozialpädagogik und Jugendsozialarbeit national und international Standard, dass Personen, die am Jugendamt arbeiten, einvernehmliche Intim- und Liebesbeziehungen im Privaten mit Erwachsenen zwischen 18 und 21 Jahren gar nicht oder nur mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten haben dürften.

Für diese Behauptung konnte das Land Tirol keinen einzigen Beleg vorlegen. Kein einziges Schriftstück, keine einzige Richtlinie, keine einzige Verhaltensregel und keine einzige Ausbildungsunterlage oder ähnliches, das einen derartigen Standard belegt hätte. Weder aus dem internationalen

noch aus dem nationalen Bereich, ja nicht einmal aus dem Bereich der eigenen Tiroler Kinder- und Jugendhilfe. Nur die bloße Behauptung der eigenen Zeugen aus der Landesverwaltung, die selbst eingeräumt haben, dass das behauptete Liebesund Sexverbot (das angeblich international und national Standard sei) vom Land Tirol in keinem einzigen Fall jemals angewendet worden ist.

#### **OLG: Liebesverbot ist plausibel**

Das Landesgericht Innsbruck hat daher das Land Tirol im Juni 2019 neuerlich zum Schadenersatz verurteilt (siehe Ius Amandi 3/2019). Das Land Tirol hat dagegen wieder berufen und das Oberlandesgericht Innsbruck dem Land Tirol wieder (unanfechtbar) Recht gegeben (Beschluss 13.05.2020, 15 Ra 13/20d, 15 Ra 14/20a, 15 Ra 15/20y). Der behauptete nationale und internationale Standard, dass Personen, die am Jugendamt arbeiten, einvernehmliche Intim- und Liebesbeziehungen im Privaten mit Erwachsenen zwischen 18 und 21 Jahren gar nicht oder nur mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten haben dürften, sei plausibel. Auch wenn das Land Tirol keinen einzigen Beleg dafür, nicht einmal aus dem eigenen Bereich, vorlegen konnte und das behauptete Liebes- und Sexverbot noch nie angewendet wurde, müsse das Landesgericht Innsbruck ein Sachverständigengutachten aus dem Bereich der Sozialpädagogik und Jugendarbeit einholen, ob ein solches Liebes- und Sexverbot in diesem Fachbereich Standard ist.

Im dritten Rechtsgang wurde das Verfahren, nach acht Jahren Verfahrensdauer, durch Vergleich beendet, über dessen Inhalt Stillschweigen vereinbart wurde. Ob das behauptete, aber vom Land Tirol selbst nie praktizierte, Liebes- und Sexverbot für am Jugendamt beschäftigte Personen (das, angesichts des ebenfalls ins Treffen geführten Vorbehalts der Genehmigung durch Vorgesetzte, an mittelalterliche Leibeigenschaft erinnert) tatsächlich internationaler und nationaler Standard der Sozialpädagogik ist oder bloß eine kreative und durchaus mutige Schutzbehauptung zur Verschleierung einer Diskriminierung, wurde daher in diesem Verfahren nicht mehr gerichtlich geklärt. Ob es, außerhalb eines Prozesses gegen einen hiv-positiven Homosexuellen, vom Land Tirol jemals wieder behauptet und von einem Gericht als "plausibel" erklärt werden wird?

#### Österreich

## Jede Woche 3-4 homophobe Hassdelikte (Hate-Crimes)

Das Rechtskomitee Lambda (RKL) war am 20. Juli 2021 zur Präsentation des ersten Ergebnisberichtes zu "Hate Crimes" im BMI, Bundesministerium für Inneres geladen, nachdem RKL-Präsident Helmut Graupner in der BMI-Arbeitsgruppe dazu mitgearbeitet hat.

Seit November 2020 ist bei polizeilichen Anzeigen in der EDV zu erfassen, ob ein Hate Crime, etwa auf Grund sexueller Orientierung oder Geschlecht, vorliegt. Im ersten Beobachtungszeitraum (November 2020 bis April 2021) wurden schon 97 Hate Crimes auf Grund sexueller Orientierung registriert, mit 74 Tatverdächtigen und 63 Opfern. Also rund 10 Opfer auf Grund sexueller Orientierung pro Monat, somit 2-3 pro Woche!

Für transphobe Hassdelikte gibt es keine eigene Kategorie. Sie werden entweder allgemein unter "Geschlecht" erfasst oder (wohl oft) fälschlich unter "sexuelle Orientierung" oder gar nicht. Das ist dringend korrekturbedürftig.

Bedauerlich fanden wir aber, dass neben anderen von Hate Crimes Betroffenen (zweimal IKG, NIGN - "Not in God's name" oder aus dem Bereich der Behinderten mit down-Syndrom) am Podium leider kein Platz für ein Opfer aus der LGBTIQ-Community war, obwohl wir immer wieder schwerwiegende Fälle dazu an die Öffentlichkeit bringen wie im Fall RLP in Graz oder beim Wiener Praterstern. Ebenso war bei der anschließenden öffentlichen Pressekonferenz nur ein Polizeischüler von NIGN vertreten, aber keine der anderen bekannten Opfergruppen.

Umso mehr sind wir auf die weiteren Ergebnisse und auf die Bewusstseinarbeit durch diese neue Erhebung homophober und trans-/interphober Straftaten gespannt, und raten allen Opfern solcher Hate Crimes, bei der Anzeige auf die Erfassung unter dieser Gruppe zu bestehen. ORaoul Fortner





General Reinhard Schnakl, Karl Nehammer und Polizeispitzensportler Karim Mabrouk



BKA / Florian Schrötter oto: ©



#### HOMOSEXUELLENVERFOLGUNG

### Justizministerin entschuldigt sich im Namen der Justiz

Justizministerin Dr. Alma Zadic hat am 7. Juni 2021 erklärt, sich "als Justizministerin stellvertretend für die Justiz und in aller Form bei allen Menschen, die in der zweiten Republik aufgrund ihrer sexuellen Orientierung strafrechtlich verfolgt wurden und ihren Angehörigen aufrichtig (zu) entschuldigen".

Eine Entschuldigung des Parlaments, das die homophoben Schandgesetze verabschiedet und sich bis zuletzt hartnäckig geweigert hat, sie aufzuheben (bis der Verfassungsgerichtshof auf Klage unseres Präsidenten Dr. Helmut Graupner, der jahrhundertelangen Strafverfolgung im Jahr 2002 ein Ende bereitet hat), ist ebenso nach wie vor ausständig wie eine Aufhebung der Verurteilungen und eine Entschädigung der Opfer.

## Beim Schenken ans RKL denken!

Online Shoppen und kostenlos spenden!

Mit nur drei Mausklicks können Sie bei Ihrem Onlineeinkauf kostenlos für das RKL spenden: www.shop2help.net/RKLambda

## Wir kämpfen für Deine Rechte!

Werde Mitglied und spende für unsere wichtige Arbeit

www.rklambda.at/index.php/de/mitgliedschaft Erste Bank AG AT622011128019653400

## RKL Rechtsberatung

durch qualifizierte JuristInnen: jeden Donnerstag 19-20 Uhr

in Kooperation mit und in der Beratungsstelle COURAGE, Windmühlg. 15/1/7, 1060 Wien, Voranmeldung: 01/585 69 66. kostenlos – anonym

#### Das RKL Kuratorium

→ em. Univ.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner, → NR-Abg. a.D. Mag. Thomas Barmüller, → NRAbg. Petra Bayr, SPÖ → Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Benke, Legal Gender Studies, Univ. Wien → LAbg. a.D., NRAbg. a. D. Univ. Prof. Dr. Christian Brünner, Prof. für Staatsu. Verw.recht, Univ. Graz → Dr. Erik Buxbaum, vorm. Gen.dir. f.öff. Sicherheit → stv. Klubobfrau NR-Abg. Dr. Ewa Dziedzic, Die Grünen → BM a.D. NR a.D. Abg. Dr. Caspar Einem, SPÖ → Sandra Frauenberger, Amtsf. Stadträtin (Wien) a.D., Gf. Dachv. Wr. Sozialeinr. → Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich, Vorst. d. Univ.-Klinik für Neuropsychiatrie des Kindes- u. Jugendalters, AKH Wien → em. Univ.-Prof. Dr. Bernd Christ Funk, Inst. für Staats- und Verwaltungsrecht, Univ. Wien → Mag. Karin Gastinger, BM f. Justiz a.D. → Dr. Marion Gebhart, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien a.D. → Dr. Irmgard Griss, NR a.D., Verfassungsrichterin & vorm. Präs. OGH → NRAbg. a. D. Gerald Grosz, BZÖ → Dr. Alfred Gusenbauer, Alt-Bundeskanzler → BM a.D. Dr. Hilde Hawlicek, SPÖ → Dr. Barbara Helige, Vorm. Präs. Richtervereinig. → Michael Heltau, Kammerschauspieler → NRAbg. a.D. Dr. Elisabeth Hlavac, SPÖ → Dr. Lilian Hofmeister Verfassungsrichterin iR und CEDAW-Expertin → Univ.-Prof. Dr. Elisabeth Holzleithner, Legal Gender Studies, Univ. Wien → Dr. Judith Hutte Generalsekr. Öst. Aids-Ges. → Hon.-Prof. Dr. Udo Jesionek, vorm. Präs. Jugendgerichtshof, Präs. Weißer Ring → Mag. Christian Kern, Altbundeskanzler → Gery Keszler, Life-Ball → NRAbg. a.D. Dr. Volker Kier → Univ.-Prof. Dr. Christian Köck → Dir. Dr. Franz Kronsteiner, Vorm. Vorstandsvors. D.A.S. Österr. → NRAbg. a.D. Mario Lindner, vorm. Präs. d. Bundesrats → Thomas Mader, VPräs First Vienna FC 1894 → Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer, emer. Dekan Rechtswiss, Fakultät Univ, Wien → Prof. Dr. Roland Miklau. Ehrenpräs, Öst, Juristenkomm, → Dr. Michael Neider, SC BMJ iR → Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, Boltzmann-Inst. f. Menschenrechte, UN-Sonderberichterstatter → Mag. Heinz Patzelt, Generalsekr. Amnesty Int. Österreich → Univ.-Prof. Mag. Dr. Rotraud A. Perner, Sexualwissenschafterin → LAbg. a.D.MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Präs. Wr. Tierschutzv. → Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram, Inst. f. Rechts- u. Kriminalsoz., Univ. Wien → DSA Monika Pinterits, Kinderu. Jugendanwältin d. Stadt Wien i.R. → Dr. Elisabeth Rech, Vorm. Vizepräs. Rechtsanwaltskammer Wien → MEP Mag. Andreas Schieder, SPÖ-Klubobmann → Dr. Anton Schmid, vorm. Kinder- u. Jugendanwalt d. Stadt. Wien a.D. → BRAbg. Marco Schreuder, Die Grünen → Dr. Elisabeth Steiner, vorm. Richterin EGMR → NRAbg. a.D. Mag.a Terezija Stoisits, Volksanwältin a. D. → Dr. Peter Tischler, SenPräs OLG Ibk i.R. → Univ.-Prof. Dr. Hans Tretter, Boltzmann-Instit. f. Menschenrechte → Univ.-Prof. Dr. Alexander Van der Bellen, Bundespräs. → Univ.-Lekt. Mag. Johannes Wahala, Ö. Ges. f. Sexualwissensch. → Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin, Inst. f. Verf.-u. Verwaltungsrecht, Univ. Salzburg → Dr. Mia Wittmann-Tiwald, Co-Vors. FG Grundrechte der Richtervereinigung, Präs. Handelsgericht Wien → Mag. Gisela Wurm, stv. Klubobfrau NRabg a.D., SPÖ















Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber, Redaktion: RECHTSKOMITEE LAMBDA • Vereinigung zur Wahrung der Rechte aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität, Linke Wienzeile 102, 1060 Wien, Tel/Fax 876 30 61, E-Mail office@RKLambda.at; Website: www.rklambda.at; Herstellungs- und Verlagsort: Wien; Erscheinungsdatum: 12.08.2021; Titelfoto: Wappen mit Blur; Layout: Michael Hierner/www.hierner.info